

## Netzanschlussvertrag Gas

(für Anschlüsse in Mittel- und Hochdrucknetz bei einem Entnahmedruck über 100mbar)

- im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt –

und

zwischen

**WSW Netz GmbH**

Schützenstraße 34

42281 Wuppertal

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

### 1. Anschlussnehmer:

Firma:

Rechtsform:

Registergericht: HRegNr.:

Postfachanschrift:

Zustellanschrift Straße:

Zustellanschrift Ort:

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Email: «Email»

### 2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH

Straße: Schützenstraße 34

PLZ/Ort: 42281 Wuppertal

Telefon: **+49 (0)202 75 89 73 12**

Telefax: **+49 (0)202 75 89 73 29**

Email: [netzmanagement@wsw-netz.de](mailto:netzmanagement@wsw-netz.de)

### 3. Anschlussstelle/Übergabepunkt:

Ortsangabe der Kundenanlage

(Straße, PLZ, Ort):

Eigentumsgrenze:

Zählpunktbezeichnung:

Übergabedruck (bar):

Vorhalteleistung (kWh/h):

### 4. Vertragsbeginn:

## **§ 1 Vertragsgegenstand; Eigentumsgrenzen**

(1) Dieser Vertrag regelt den technischen Netzanschluss an das Mittel- und Hochdrucknetz ab einem Entnahmedruck von über 100 mbar inklusive der Einrichtung und des Betriebs der Gasdruckregelanlage an der im Deckblatt definierten Eigentumsgrenze sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Erfolgt über den Netzanschluss eine Entnahme von Gas bei einem Druck von bis zu 100 mbar, kommen die Regelungen dieses Vertrages inklusive der begleitenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend zu den Regelungen der Niederdruckanschlussverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) zur Anwendung.

(2) Die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas, die Netznutzung sowie die Belieferung mit Gas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

(3) Werden der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den Netzbetreiber übernommen, so finden die insoweit geltenden Regelungen des Vertrages inklusive der begleitenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Gasdruckregelanlage nicht durch den Netzbetreiber eingerichtet und/oder betrieben wird; abweichend zu Abs. (1) endet der Verantwortungsbereich des Netzbetreibers in diesen Fällen - vorbehaltlich anderer Regelungen - mit der ersten Flanschverbindung in der Gasdruckregelanlage.

## **§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung**

(1) Das vom Anschlussnehmer zu entrichtende Entgelt für die Herstellung oder Änderung des im Deckblatt genannten Netzanschlusses sowie die Höhe des zu entrichtenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus einem gesonderten Angebot, das auf Verlangen vom Netzbetreiber erstellt wird.

(2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonder- und Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.

(3) Handelt ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen (i.d.R. Kopie einer Vollmacht bzw. eines entsprechenden Auftrags).

## **§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Vertragsanpassung**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nach § 17 Abs. (2) EnWG nicht mehr besteht.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziff. 10 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. § 314 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 20.1 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag entsprechend anzupassen.

## **§ 4 Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers**

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Übrigen hat der Anschlussnehmer den Netzbetreiber über die Anzahl der Anschlussnutzungsverhältnisse unter Angabe der tatsächlichen Anschlussnutzer zu informieren. Diesbezügliche Änderungen während der Vertragslaufzeit sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 Vertragsanlagen und technische Regelwerke

(1) Folgende Anlagen ergänzen diesen Vertrag in ihrer jeweils aktuellsten Fassung:

- Allgemeine Bedingungen der WSW Netz GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Erdgasverteilernetz in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe bei einem Entnahmedruck von über 100 mbar, **Anlage 1**
- Technische Anschlussbedingungen der WSW Netz GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Erdgasverteilernetz in Mitteldruck oder einer höheren Druckstufe bei einem Entnahmedruck von über 100 mbar, **Anlage 2**
- Technische Mindestanforderungen der WSW Netz GmbH an Messeinrichtungen im Gasverteilernetz, **Anlage 3**

(2) Ergänzend zu den in Abs. (1) genannten Bedingungen des Netzbetreibers finden auf die Abwicklung dieses Vertrages insbesondere folgende technische Regelwerke in ihrer jeweils aktuellsten Fassung ihre Anwendung:

- G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- G 495: Gasanlagen - Instandhaltung
- G 1010: Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände
- G 2000: Mindestanforderungen bzgl. Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze

Der Netzbetreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese allgemeinen technischen Regelwerke durch ergänzende Bestimmungen zu konkretisieren.

(3) Die unter Abs. (1) aufgeführten Vertragsanlagen stehen unter [www.wsw-netz.de](http://www.wsw-netz.de) zur Verfügung. Auf Wunsch des Anschlussnehmers können die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages relevanten technischen Regelwerke in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers eingesehen werden.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Wuppertal, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
**WSW Netz GmbH**

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

**Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, wenn dieser nicht mit dem Anschlussnehmer identisch ist:**

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel